

# Groß Kreutz (Havel)

mit den Ortsteilen Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig,  
Krielow, Schenkenberg, Schmergow

Jahrgang 2007, Ausgabe Nr. 10 Groß Kreutz (Havel) – Freitag, den 5. Oktober 2007

Woche 40

## Inhaltsverzeichnis

- |   |         |
|---|---------|
| – Stellungnahme des Bürgermeisters zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.09.2007 zur Thematik Verwaltungssitz   | Seite 2 |
| – Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 6. Sept. 2007  | Seite 3 |
| – Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte   | Seite 6 |
| – Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 23.8.2007 | Seite 6 |
| – Änderung der Zuständigkeit für den Bereich Straßenbeleuchtung   | Seite 7 |
| – Bekanntmachung des Fundbüros  | Seite 7 |

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:  
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,  
14550 Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, Telefon: 03 32 07 / 359-0  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.500 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Stellungnahme des Bürgermeisters zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.09.07 zur Thematik Verwaltungssitz

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner!

In der heutigen Ausgabe des Amtsblattes finden Sie eine Stellungnahme der Gemeindevertretung zum Verwaltungssitz, welche auf Initiative der SPD-Fraktion zu Stande gekommen ist. Ich kann und will die Veröffentlichung dieses Beschlusses nicht unkommentiert lassen. Bei meiner nachfolgenden Darstellung werde ich mich im Wesentlichen mit den im Beschluss dargestellten Fakten auseinandersetzen. Zuvor jedoch noch ein kurzer historischer Abriss.

Im Frühjahr 2004 befassten sich erstmals zwei Studentinnen der Fachhochschule Brandenburg mit dem Streitthema. Im Ergebnis der Überprüfung kamen sie zu dem Ergebnis, Jeserig ist der geeignete Standort. Die Arbeit wurde als oberflächlich und falsch abgetan. Danach prüfte das Innenministerium selbst und empfahl ebenfalls Jeserig als günstigeren Standort. Diese Prüfung wurde als Gefälligkeitsgutachten abgetan. Nachdem die Gemeinde am 15.06.2006 beschlossen hat, das Innenministerium möge doch bitte einen unabhängigen Gutachter mit der Untersuchung beauftragen, wurde auch dieser Wunsch erfüllt. Zur Erarbeitung des Gutachtens wurde eine Arbeitsgruppe beim Innenministerium gebildet – bestehend aus Mitarbeitern des Innenministeriums, der Kommunalaufsicht des Landkreises, des Städte- und Gemeindebundes sowie zwei Einwohnern der Gemeinde. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete Prüfkriterien und bewertete das Gutachterergebnis. Im Ergebnis dieser sehr teuren und aufwändigen Arbeit stellt sich wieder Jeserig als der bessere Standort heraus.

Durch Rechenkunststücke soll nunmehr auch dieses Ergebnis in Zweifel gezogen werden. Das Innenministerium nahm sich auch dieser Berechnungen an und antwortet wie folgt:

**„Ihre Auffassung zur Frage der Geeignetheit und Wirtschaftlichkeit des Gebäudes im OT Groß Kreuz sowie zum Gutachten des Sachverständigen (Architekturbüro Dr. Will & Partner) ist dem Ministerium des Innern bekannt. Ihre zahlreichen Hinweise, insbesondere zu den mathematischen Berechnungen im Sachverständigengutachten, sind in der Kommunalabteilung des MI wiederholt vertiefend geprüft worden. Ihr Schreiben vom 04.06.2007 war Anlass, die von Ihnen vorgetragenen Sachverhalte nochmals zu prüfen. Im Ergebnis dessen habe ich feststellen können, dass dem Gutachter bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung der beiden Verwaltungsgebäude keine Fehler unterlaufen sind. Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zur Bewertung, dass das Verwaltungsgebäude im OT Jeserig die geeignetere und wirtschaftlichere Lösung für einen konzentrierten Verwaltungssitz der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) ergeben würde. Diese Auffassung wird auch vom MI geteilt.“**

Diesen Standpunkt habe ich in meiner bisherigen Arbeit der vergangenen vier Jahre zum Grundsatz gemacht und daher alle Beschlüsse, welche den Standort der Verwaltung in Groß Kreuz sehen, beanstandet. Mit Datum vom 29.08.2007 hat die Kommunalaufsicht das formelle Anhörungsverfahren zur beabsichtigten Aufhebung von 17 Beschlüssen, die sich für den Verwaltungssitz Groß Kreuz aussprechen, mitgeteilt. Die Kommunalaufsicht schreibt dazu u. a.:

**„Inhaltlich bleiben die Ausführung des Gutachters zur Gesamthematik – Wirtschaftlichkeit – durch die Gemeindevertretung unwiderlegt.“** **„Die Aufsichtsbehörde beabsichtigt, die vorstehenden Beschlüsse zu beanstanden, weil die Gemeindevertretung nach Vortrag des Bürgermeisters dem Ergebnis des Gutachters nicht folgt.“**

Soweit zur Historie.

Kurz eine Bemerkung zu den immer wieder in die Diskussion gebrachten 166.000,00 €, um welche der Standort Groß Kreuz kostengünstiger sein soll.

Im letzten Antrag der SPD und auf Anfragen von Einwohnern wird immer wieder behauptet, dass 166 T€ gespart werden können. Diese Aussage entspricht nicht der Wahrheit.

Es wird dargestellt, dass am Standort Jeserig 1325 m<sup>2</sup> durch die Verwaltung genutzt werden. Diese Aussage ist schlichtweg falsch. Laut Gutachten von Herrn Will wird empfohlen, 1048 m<sup>2</sup> zu nutzen. Der Großteil der Restfläche ist in Jeserig an den WAZV vermietet und bringt demzufolge Einnahmen. In der Gesamtfläche Groß Kreuz verbergen sich ca. 200 m<sup>2</sup>, die nicht genutzt werden können, da sie auf Grund der Dachschrägen unterhalb einer Höhe von 1,50 m liegen. Daraus resultierend ergeben sich auch andere Berechnungsansätze. Bei 1048 zu nutzenden m<sup>2</sup> gemäß Empfehlung von Herrn Dr. Will würden Gesamtkosten an Betriebskosten - an reinen Betriebskosten – von 108.992 € (1048 m<sup>2</sup> x 104,00 € je m<sup>2</sup>) entstehen. Werden diese Kosten von den Darlehenskosten getrennt, ergibt sich ein anderes Bild. Sowohl die Darlehenskosten von 185.189 € am Jeseriger Standort als auch die 38.817 € in Groß Kreuz bleiben der Gemeinde erhalten. Das Darlehen an beiden Standorten muss in jedem Fall weiter bezahlt werden. Die 166 T€ stellen keine echte Einsparung im Haushalt dar.

Ich bediene mich der in der SPD-Stellungnahme benutzten Zahlen. In der Anlage zur Stellungnahme befindet sich eine Zahlenübersicht zur Kostenermittlung. Bei Betrachtung der Betriebskosten werden Sie feststellen, dass die Betriebskosten pro m<sup>2</sup> im Jeseriger Gebäude um 31,00 € günstiger sind. Groß Kreuz verursacht pro m<sup>2</sup> 135,00 € und Jeserig 104,00 €. Dieses Verhältnis verschiebt sich zu Ungunsten von Jeserig, wenn man die Darlehenskosten dazurechnet. Die Darlehenskosten betragen in Groß Kreuz 38.817,00 € und in Jeserig 185.189,00 € im Jahr. Dabei werden aber die Konditionen der Darlehen außer Acht gelassen. Während in Groß Kreuz lediglich 1 % im Jahr getilgt wird, sind es in Jeserig 4 %; die Darlehen haben unterschiedliche Laufzeiten und unterschiedliche Höhen. Hinzu tritt, dass das Darlehen zu tilgen ist, egal ob ein Gebäude genutzt wird oder nicht. Sollte Jeserig leer gezogen werden, so ist das Darlehen weiter zu tilgen und verbleibende Leerstandskosten in Höhe von 25 % der ursprünglichen Betriebskosten zu finanzieren. Das bedeutet für den Standort Jeserig ca. 35.000,00 € plus Darlehenskosten. Es werden also jährlich 220.000,00 € an Leerstandskosten finanziert. Dem werden in Groß Kreuz lediglich 68.305,00 € im Jahr gegenüber stehen. Hinzu kommt, dass Groß Kreuz potenzielle Nachnutzer nachweisen könnte. Zum Beispiel könnten die ortsansässigen Ärzte Praxisräume erhalten.

Stattdessen wurde in der letzten Sitzung am 06.09.2007 eine neue Variante ins Gespräch gebracht, die sich andeutungsweise im nachfolgend abgedruckten Beschluss wiederfindet. Zur Nutzung des bisher baurechtlich nicht nutzbaren Dachgeschosses in Groß Kreuz soll ein zweiter Flucht- und Rettungsweg installiert werden. Gleichzeitig soll das Archiv in der Schule untergebracht werden. Das Standesamt in Götz oder im Strohdachhaus, die Polizei- und Schiedsstelle, das Fundbüro irgendwo an einem anderen Ort. Es ist also beabsichtigt, den Verwaltungsstandort auf den OT Groß Kreuz zu verstreuen und um das Verwaltungsgebäude nutzbar zu machen, eine weitere Investition zu tätigen und das in Jeserig den Anforderungen entsprechende Gebäude leerzuziehen und mit 220.000,00 € weiter zu finanzieren.

Zur räumlichen und baulichen Situation in Groß Kreuz erklärt der Bausachverständige Herr Dr. Will Folgendes:

„In den vorliegenden Unterlagen insbesondere den Flächenberechnungen zum Bauantrag wird die Nutzfläche des DG unkorrekterweise mit 332,79 m<sup>2</sup> ausgewiesen. ... obwohl zum Zeitpunkt der Planung die getrennte Ermittlung der Flächen bis und über 1,50 m hätte

erfolgen müssen ... ergibt sich unter Berücksichtigung der Dachschrägen eine für die Verwaltung zur Verfügung stehende Nutzfläche über 1,50 von ca. 224,39 m<sup>2</sup>. ... „Die Flurräume im Erdgeschoss mit einer Breite von 1,61 m bzw. im Dachgeschoss mit 1,325 m dürfen nicht als Wartebereiche genutzt werden. ... Eine zu empfehlende Fläche von 50 m<sup>2</sup> als Besucher- und Wartebereich existiert nicht (Gutachten S. 173)“

**„Die vorhandenen Archivflächen im Keller (38,30 m<sup>2</sup>) und Dachgeschoss (23,13 m<sup>2</sup>) sind mit einer Gesamtfläche von 61,43 m<sup>2</sup> zu klein.... Die Vergrößerung der Archivflächen im Dachraum durch Nutzung der beiden Bodenräume ist nicht zulässig.“ (Gutachten S. 174) Die Deckenlasten wurden falsch berechnet.**

Anmerkung des Verfassers dieser Stellungnahme: Die Kellerräume in Groß Kreuz stehen bei starken Regenfällen unter Wasser und sind ohne Sanierung als Archiv nicht nutzbar.

„Auch der sehr enge, nur 1,78 m<sup>2</sup> große Serverraum mit unzureichender Be- und Entlüftung ... zu gering bemessen. Die Wärmeabstrahlung der Computeranlage und eine zu geringe Lüftung des Serverraumes führen bereits jetzt zu Beeinträchtigungen“ (Gutachten S. 173)

Dieses ist nur eine Auswahl der gravierendsten Mängel. Letztendlich ergibt sich folgende Feststellung:

**„Aufgrund des mangelnden Raumangebotes (deutliche Defizite gegenüber Raumbedarf) ist der Standort Groß Kreuz als konzentrierter Verwaltungsstandort der Gemeinde nicht geeignet.“ (Gutachten S. 177)**

Eine Unterbringung der Verwaltung unter diesen Bedingungen zieht bewusste Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen nach sich.

Der Begriff der Wirtschaftlichkeit wird nur noch auf das Finanzielle reduziert. Wirtschaftlichkeit bezieht sich auch auf ein Maß an Standard und Qualität.

**Die Forderung der Kommunalaufsicht – Unterbringung der Verwaltung an einem Standort** – ist mit Sicherheit nicht so zu verstehen, dass die Verwaltung verstreut in einem Ortsteil unterzubringen ist, sondern zentral an einer Stelle. Der Vorschlag, das Archiv in der Schule, das Standesamt im Strohdachhaus unterzubringen etc. geht an dieser Forderung vorbei. Denn dann kann das Standesamt, das Archiv, das Fundbüro auch in Jeserig bleiben. Der gemachte Vorschlag zielt lediglich darauf ab, das in Jeserig verbleibende Personal – und nur das – in Groß Kreuz unterzubringen. Ein Platz für Praktikanten oder Lehrlingsausbildung ist unter diesen Bedingungen in Groß Kreuz ohnehin nicht möglich, denn Praktikanten (z. Z. eine Person) wurden bisher nur in Jeserig ausgebildet.

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner!

Sicher gibt es zum Thema noch viele Daten, Fakten und Argumente. Ich will es bei den Genannten belassen, um nicht weiter für Verwirrung zu sorgen. Lassen Sie alles auf sich wirken und bilden Sie sich eine eigene Meinung. Fakt ist, es gibt eine den Anforderungen geeignete und sofort ohne weiteren finanziellen Aufwand nutzbare Lösung und die heißt Jeserig. Drei Arbeiten, Gutachten oder Vermerke bestätigen diese meine Auffassung. Nach vier Jahren sollten auch die schärfsten Kritiker meiner Auffassung nach zur Vernunft kommen und nicht immer wieder krampfhaft nach neuen Zahlen, Argumenten und Ausreden suchen.

Reth Kalsow  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 6. Sept. 2007

**In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 6. Sept. 2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss GK/H/143/2007 beinhaltet die Aufhebung Beschlüsse GK/H/115 und 116/2007 vom 26.7.2007.

Der Beschluss GK/H/144/2007 hat folgenden Inhalt: Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Stellungnahme der SPD-Fraktion vom 15.6.2007 zum Gutachten des MI zum Verwaltungsstandort der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), wobei die Stellungnahme einschließlich der Anlagen Bestandteil des Beschlusses und somit im vollen Wortlaut zu veröffentlichen ist.

Mit Beschluss Nr. GK/H/145/2007 beschloss die Gemeindevertretung, die Kommunalaufsicht gemäß Anhörungsschreiben zum Thema Verwaltungssitz vom 29.8.2007 über die als Anlage aufgeführten beabsichtigten Maßnahmen Frist wärend über die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Groß Kreuz, den 28.06.07

## Stellungnahme der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) zum Gutachten des Architekturbüros Dr. Will & Partner GbR vom 31.01.2007 zur Auswahl des Verwaltungsstandortes

Sehr geehrter Herr Minister Schönbohm,

die Gemeindevertretung bedankt sich für die Überlassung des Gutachtens des Architekturbüros Dr. Will & Partner GbR mit Schreiben vom 12.03.07. Das Gutachten wurde von den Gemeindevertretern gründlich analysiert und am 31.05.07 mit Ihrer Referatsleiterin Frau Penzenstadler-Hennig und Mitgliedern des Beratungsgremiums besprochen. Der von Ihnen beauftragte Gutachter Herr Dr. Will war leider abwesend und konnte so angesprochene Fragen der Abgeordneten und Bürger nicht beantworten. Ihr Haus hat mit Übergabe des Gutachtens um eine Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst bis zum Ende des Monats Juni 2007 gebeten.

Herr Dr. Will hat im Gutachten auf die wörtliche Wiedergabe seines Auftrages verzichtet.

Die Gemeindevertretung geht davon aus, dass gemäß Ausschreibung vom 02.10.2006 der Gutachter beauftragt war, für die Verwaltungskonzentration der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) an einem der in Frage stehenden Standorte durch die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile die wirtschaftlichste Lösung nach 4 Kriterienkomplexen (1. Verwaltungsorganisation und Bürgerorientierung, 2. bauliche und räumliche Bedingungen, 3. betriebswirtschaftliche Kostenstruktur, 4. alternative Nachnutzungs- bzw. Vermarktungsmöglichkeiten) aufzuzeigen. Frau Penzenstadler-Hennig hat am 31.05.07 die Übereinstimmung zwischen der Thematik der Ausschreibung und des Gutachtens bestätigt.

Bei unserer Meinungsbildung zur Stellungnahme gehen wir aus vom Gebot zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 74(2) GO. Die Gemeindevertretung möchte dabei auch nachfolgend aufgeführte Forderungen des Ministeriums des Innern umsetzen:

„ Die Gemeinde Groß Kreuz (Havel)/Gemeindevertretung muss... eine Entscheidung bezüglich des Verwaltungsstandortes treffen. Vor dem Hintergrund der Hochverschuldung hat die Gemeinde keinerlei Ermessensspielräume, vom Gebot der Wirtschaftlichkeit abzuweichen.“ (21.06.05, Frau Penzenstadler-Hennig) da die Gemeinde hochverschuldet ist und auch in Zukunft umfassende Finanzhilfen benötigen wird. Vor diesem Hintergrund fordert das Ministerium des Innern, dass sich die Gemeinde Groß Kreuz

(Havel) wirtschaftlich verhält, d.h. bei der Entscheidung der Standortfrage des künftigen Verwaltungssitzes die kostengünstigere und damit die wirtschaftlichste Lösung favorisiert, um zwangsläufig entstehende Folgekosten zu vermeiden.“ (17.05.06, Herr Hoffmann)

Die Gemeindevertretung berücksichtigt fernerhin Auflagen der Kommunalaufsicht zur Reduzierung der Standards zur Aufgabenerfüllung und Eingrenzung der Ausgaben auf ein unabwiesbares Niveau (Schreiben der KA PM 22.05.06, 12.07.06, 24.10.06).

Bei der Analyse des Gutachtens folgen wir der ganzheitlichen Betrachtungsweise Ihres Hauses sowie des Gutachters zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Standortes nach den 4 Kriterienkomplexen und kommen zu folgendem Ergebnis:

1. Geeignetheit aus Sicht der Verwaltungsorganisation und Bürgerorientierung Die Gemeindevertretung teilt die Einschätzung Ihres Hauses im Schreiben vom 12.03.07, dass beide Verwaltungsstandorte wegen ihrer geografischen Lage und verkehrlichen Anbindung grundsätzlich perspektivisch als Verwaltungssitz geeignet sind. Vorteile für den Standort Groß Kreuz hinsichtlich seiner zentraleren Lage, der besseren verkehrlichen Anbindung und vorhandenen Infrastruktur sind allerdings in Hinblick auf Bürgerfreundlichkeit unübersehbar.
2. Untersuchung der baulichen und räumlichen Bedingungen Ganz erhebliche Abweichungen sind im Vergleich der räumlichen Situation zu verzeichnen. Dabei wird deutlich, dass der Standort Groß Kreuz hinreichend Platz bietet (345 m<sup>2</sup> Bürofläche) zur Unterbringung der gesamten Verwaltung. Bauliche Erweiterungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da genügend gemeindliche Räumlichkeiten zur Ergänzung des Bedarfes an Nebenflächen vorhanden sind. Hingegen bietet der Standort Jeserig ein räumliches Überangebot, welches vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung unerwünscht ist.
3. Vergleich der betriebswirtschaftlichen Kostenstruktur Das Ergebnis der Beurteilung der Kostensituation beider Standorte führt zu dem Befund, dass der Standort Groß Kreuz nach dem Zahlenmaterial des Gutachtens mit einem Kostenvorteil von 166 T€ pro Jahr wesentlich sparsamer und damit wirtschaftlicher als der Standort Jeserig ist. Selbst bei Berücksichtigung des (nicht notwendigen) Erweiterungsbau in Groß Kreuz wären die zu erwartenden jährlichen Kosten um 45 T€ günstiger als am Standort Jeserig. Gleichmaßen sind die einmaligen Kosten bei Entscheidung für den Standort Groß Kreuz in Höhe von ca. 12 T€ wesentlich günstiger als die Variante Jeserig (ca. 17 T€). Bei Betrachtung der jährlichen Kosten pro m<sup>2</sup> ist ein Vorteil für Groß Kreuz ohne Anbau in Höhe von 65 €/m<sup>2</sup> und mit Anbau in Höhe von 43 €/m<sup>2</sup> nachweisbar. Auf den hier vorliegenden Rechenfehler des Gutachters wird in der Anlage hingewiesen!
4. Ermittlung von alternativen Nachnutzungs- bzw. Vermarktungsmöglichkeiten Auch hier teilt die Gemeindevertretung die Auffassung des MI im Schreiben vom 12.03.07, dass mit Blick auf die Vermarktungsfähigkeit beider Standorte dabei auftretende Risiken nahezu gleich bewertet werden können. Im Falle einer Vermarktung wäre jedoch von außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung die Höhe der zu erwartenden Vermarktungserlöse, die vom Gutachter bei Nutzung des Standortes Groß Kreuz (Vermarktung Objekt Jeserig) mit einer Höhe von 2,336 MIO € und bei Nutzung des Standortes Jeserig (Vermarktung Objekt Groß Kreuz) mit einer Höhe von 1,673 MIO € angegeben wird.

Unter Einbeziehung aller vier Kriterienkomplexe gelangt die Gemeindevertretung zu der Auffassung, dass der Standort Groß Kreuz deutlich sparsamer und damit wirtschaftlicher als der Standort Jeserig zu betreiben ist. Zumindest ist unter Berücksichtigung der 4 Kriterien zur Gesamtbewertung der Wirtschaftlichkeit kein zwingender Grund erkennbar, den Verwaltungssitz nach Jeserig zu verlegen oder dort zu konzentrieren. Insoweit wird bei objektiver Betrachtung durch das Zahlenwerk des Gutachtens der Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.05 zum einheitlichen Verwaltungsstandort im OT Groß Kreuz bestätigt, wengleich der Gutachter in seinen

Schlussfolgerungen teilweise abweichende Einschätzungen darstellt. Diese beruhen wohl überwiegend auf persönlichen Wertungen ohne eine entsprechend nachgewiesene politische Willensbildung der Gemeinde und auf rechnerischen und sachlichen Fehlern. (In der Anlage fügen wir Erläuterungen zur Bewertung der Kriterienkomplexe hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Standorte bei.)

Die Gemeindevertretung hat am 13.06.06 nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst, mit dem sie das Ministerium des Innern als obere Kommunalaufsichtsbehörde aufforderte, wegen der ausbleibenden Reaktion des Landkreises im Beanstandungsverfahren zum Verwaltungsstandort zwischen der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister zu entscheiden. (Beschluss vom 13.06.06: „Ob die Gemeinde unwirtschaftlich entschieden hat oder nicht, ist bislang ungeklärt. Die Gemeindevertretung ist der Ansicht, dass Groß Kreuz der wirtschaftlichere Verwaltungsstandort ist. Der Bürgermeister ist der Ansicht, diese Entscheidung sei rechtswidrig, weil nach seiner Auffassung Jeserig der wirtschaftlichere Standort ist. Die Kommunalaufsicht hat darüber bisher nicht entschieden. Das Ministerium des Innern als obere Kommunalaufsichtsbehörde wird deshalb aufgefordert, zu entscheiden und sich dazu von Amts wegen gutachterlich beraten zu lassen.“) Wir bitten nunmehr das Ministerium des Innern, über die Beanstandungen des Bürgermeisters zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.05 im Sinne der oben vorgetragenen Stellungnahme kurzfristig zu entscheiden bzw. die entsprechende Entscheidung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises zu veranlassen. Fernerhin bitten wir, der Gemeinde bislang zurückgehaltene finanzielle Mittel aus dem Ausgleichsfonds zu gewähren.

Gemäß Kommunalverfassung ist davon auszugehen, dass über die Frage des Verwaltungssitzes abschließend allein die Gemeinde in Wahrnehmung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes entscheidet. Insofern liegt gegenwärtig eine bindende Vorgabe in der Hauptsatzung vor, die durch alle in der Vergangenheit gefassten und überwiegend beanstandeten Beschlüsse nicht wirksam abgeändert wurde.

*Mit freundlichem Gruß*

*Im Auftrag*

*Dr. Erhard Runnwerth*

*Vorsitzender der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel)*

Anlage: Erläuterung zur Bewertung der Kriterienkomplexe:

- bauliche und räumliche Bedingungen
- Wirtschaftlichkeit

## **Erläuterung zur Stellungnahme der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) zum Gutachten Dr. Will**

### **2. Kriterium:**

#### **Untersuchung der baulichen und räumlichen Bedingungen...**

Dieses Kriterium hat größten Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Standortes. Der Gutachter hat nachgewiesen, dass die Variante Nutzung Amtsgebäude Groß Kreuz mit neuem Anbau betriebswirtschaftliche Vorteile gegenüber der Nutzung des Verwaltungsgebäudes Jeserig mit sich bringt (jährliche Einsparung 45 T€).

Es ergibt sich aber die Frage, ob die vorhandenen Raumkapazitäten am Standort G.K. ausreichend sind und auf den Erweiterungsanbau verzichtet werden kann. Damit würde der wirtschaftliche Vorteil gegenüber dem Standort Jeserig weiter anwachsen (Einsparung Investkosten von ca. 1,1 Mio € oder jährliche Einsparungen von 166 T€).

Gutachter formuliert: „das bestehende Flächen-/Raumangebot reicht nicht für die Unterbringung aller notwendigen Arbeitsplätze aus.“ Gutachten S. 215

Er berechnet einen Raumbedarf für zukünftig 28 Mitarbeiter (24 Kernverw. + 4 Puffer) von 343 m<sup>2</sup> Bürofläche und 978 m<sup>2</sup> Gesamtfläche. Gutachten S.157

Dem stellt er 345 m<sup>2</sup> vorhandene Bürofläche und 874 m<sup>2</sup> vorhandene Gesamtfläche im OT Groß Kreuz gegenüber. Gutachten S. 160

Das Büroflächenangebot ist also grundsätzlich ausreichend, es fehlen lediglich 104 m<sup>2</sup> Gesamtfläche (Nebenräume, Verkehrsfläche, Sonderfläche). Als Kompensation im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung schlägt der Gutachter den Anbau eines Dreigeschossers am Amtsgebäude Gr.Kreuz mit 406 m<sup>2</sup> Gesamtfläche vor Gutachten S. 179 (Investkosten 1,1 Mio €).

Der Gutachter vernachlässigt bei seiner Betrachtung:

1. den technischen Bericht der Gesellschaft für Betriebsmedizin und Betriebsberatung mbH Berlin (GBB) vom 30.08.04, der 27-28 Büroarbeitsplätze im vorhandenen Amtsgebäude Gr. Kr. nachweist.
2. den handschriftlich vom Bürgermeister verfassten Arbeitsplatzverteilungsplan für 27 Büroarbeitsplätze am Standort Groß Kreuz ohne Erweiterungsbauten
3. den tatsächlichen Bedarf der Kernverwaltung gemäß Personalentwicklungskonzept von lediglich 25 Büroarbeitsplätzen ab August 2007 (Gutachter maximiert Büroplatzbedarf auf 28 bzw. 32 Plätze, dieser Bedarf ist durch gesetzliche Regelungen oder gemeindliche Beschlüsse nicht untersetzt!)
4. weitere vorhandene gemeindliche Platzkapazitäten am Standort Groß Kreuz, die ohne weiteren Kostenaufwand besonders für eine Nutzung als Trauraum, Fundbüro, Werkstatt, Versammlungsraum, Werkstatt, Archiv und Lager genutzt werden können oder bereits genutzt werden (z.B. Strohhaus, Versammlungsraum Feuerwehr, Schulaula, div. Räume in der Schule Groß Kreuz, zur Hälfte Leerstand!)
5. die reale Beschlusslage zur Lehrausbildung. Der vom Gutachter oftmals (offenbar dem Hörsagen nach) falsch zitierte Grundsatzbeschluss zur Lehr- und Praktikantenausbildung in der Verwaltung lag dem Gutachter nachweislich Tabelle S. 9 nicht vor! Gutachten S. 222

#### FAZIT:

Der vom Gutachter kalkulierte Verwaltungsanbau für 1,1 MIO € ist unnötig. Die vorhandenen Raumkapazitäten am Standort Groß Kreuz ermöglichen die vorschriftsgemäße Unterbringung des gesamten Kernpersonals. Gemäß beigefügter Tabelle können 25 Personen in 10 Einzel-, 6 Doppel- und 1 Dreierbüro arbeiten. Dabei werden mindestens 9 m<sup>2</sup> Bürofläche pro Mitarbeiter garantiert (6-9 m<sup>2</sup> werden auf S. 138 Gutachten verlangt). Die Verwaltung hat 2005 schriftlich lediglich 7 Einzelarbeitsplätze verlangt!

#### Erläuterung zur Stellungnahme der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) zum Gutachten Dr. Will

##### 3. Kriterium:

#### Betrachtung der Wirtschaftlichkeit beider Standorte unter Berücksichtigung des notwendigen Investitionsbedarfs sowie der Umzugs- bzw. Ausstattungsaufwendungen

(Gutachten Seiten 219-220 tlw. zitiert)

1. „Der Vergleich der jährlichen Kosten /Einnahmen für die Bestandsgebäude und die für einen Vergleich (theoretisch) notwendige Standorterweiterung in Groß Kreuz, einschließlich der jährlichen Darlehenskosten, zeigt, dass die absolute jährliche Belastung in Jeserig höher ist.“

#### RICHTIG !

Groß Kreuz ist mit Anbau um 45 T€ im Jahr und ohne Anbau um 166 T€ im Jahr günstiger (s. Tabelle Seite 2).

2. „Bezogen auf einen Quadratmeter Gesamt-Nutzfläche wären die jährlichen Kosten bei vergleichbar großen Gebäuden (also mit Erweiterung des Standortes Groß Kreuz) jedoch in Jeserig mit 243,67 € deutlich geringer als in Groß Kreuz mit 418,23 € (Differenz 174,56 €/m<sup>2</sup> Gesamt-Nutzfläche).“

#### RECHNERISCH FALSCH !

Nach dem Zahlenwerk des Gutachters ergibt die Division Gesamtkosten Groß Kreuz 278 T€ :

Gesamtfläche Groß Kreuz 1381 m<sup>2</sup> = 418,23 €/m<sup>2</sup>.

Rechnerisch richtig ermittelt betragen die Kosten in Groß Kreuz jedoch 201 €/m<sup>2</sup> und sind um 43 €/m<sup>2</sup> günstiger als bei einer V-Nutzung von Jeserig (siehe auch beigefügte Tabelle !)

3. „Ein Vergleich der anfallenden einmaligen Kosten für den Umzug, notwendige Instandsetzung sowie unter Beachtung der Kosten für den Ausbau des Standortes Groß Kreuz (ohne Berücksichtigung der grob geschätzten Veräußerungserlöse) ergibt, dass die Kosten für den Standort Groß Kreuz mit ca. 1.151.454 € um 1.137.756 € deutlich höher wären als für den Standort Jeserig (ca. 16.698 €).“

#### SACHLICH FALSCH !

Einmalige Kosten sind für Groß Kreuz günstiger, ca. 11.779 €. Gutachter berücksichtigt fiktive Investkosten für den Erweiterungsbau in Groß Kreuz unzulässigerweise doppelt! Einmal richtig in den jährlichen Kosten (Zins und Tilgung), und noch einmal fälschlicherweise als einmalige Kosten.

4. „Bei Berücksichtigung der einmaligen Kosten und Einnahmen würden am Standort Gr.Kr. Einnahmen von 1.196.546 € und in Jeserig Einnahmen in Höhe von 1.673.302 € erzielt werden.“

#### SACHLICH FALSCH !

Richtig gilt für Standort Groß Kreuz: Verkaufserlös Gebäude Jeserig 2.348 T€ minus einmalige Kosten 12 T€ = 2.336 T€ Einnahmen.

„Demnach wären bei einem Verkauf des jeweils nicht benötigten Bestandsgebäudes bei einer Entscheidung für den Standort Jeserig etwa 476.756 € höhere Einnahmen zu erwirtschaften.“

#### GENAUSO SACHLICH FALSCH !

Richtig ist: Bei einer Entscheidung für den Standort Groß Kreuz wären durch den Verkauf von Jeserig 2.336 T€ zu erwirtschaften. Dieser Wert liegt um 663 T€ über den durch einen Verkauf von Gr.Kr. zu erlösenden Einnahmen (1.673 T€).

#### FAZIT:

Die Variante Verwaltungsstandort Groß Kreuz ist in allen untersuchten Positionen (jährlich wiederkehrende Kosten/Einnahmen absolut und relativ in €/m<sup>2</sup>, einmalige Kosten, mögliche Einnahmen durch Veräußerung des jeweils nicht benötigten Verwaltungsgebäudes) wesentlich kostengünstiger und damit wirtschaftlicher als die Variante Verwaltungsstandort Jeserig.

| Kostenart             | Groß Kreuz |                       | Jeserig |                      |
|-----------------------|------------|-----------------------|---------|----------------------|
|                       | gesamt     | Ges. €/m <sup>2</sup> | gesamt  | Ges €/m <sup>2</sup> |
| Fläche m <sup>2</sup> |            | 874                   |         | 1325                 |
| Betriebskosten        | 117.953    | 135                   | 137.575 | 104                  |
| Darlehenskosten       | 38.817     | 44                    | 185.189 | 140                  |
| Gesamt                | 156.671    | 179                   | 322.764 | 244                  |
| Diff. GK-J            | - 166.093  | - 65                  |         |                      |
| Neubau m <sup>2</sup> |            | 507,5                 |         |                      |
| Betriebsk.            | 45.307     | 89                    |         |                      |
| Darlehensk            | 75.675     | 150                   |         |                      |
| Gesamt                | 120.982    | 239                   |         |                      |
| Gesamt Alt und Neu *  | 277.753    | 418                   | 322764  | 244                  |
| Ges. m <sup>2</sup>   |            | 1381                  |         | 1325                 |
| Alt u. Neu            |            |                       |         |                      |
| €/ m <sup>2</sup> **  | 277.753    | 201                   | 322764  | 244                  |
| Diff. GK-J            | - 45.011   | - 43                  |         |                      |

\* Obenstehende Einzelwert einfach addiert, ohne die unterschiedlichen Größen zu wichten

\*\* Gesamtkosten alt und neu jeweils durch die m<sup>2</sup> geteilt

## Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte

### Ortsbeirat Bochow

#### Sitzung des Ortsbeirates am 22. Aug. 2007

Nach Informationen des Ortsbürgermeisters zu aktuellen Problemen im Ortsteil und einer Einwohnerfragestunde erfolgte im nicht öffentlichen Teil der Sitzung die Beratung zu einem Grundstückskaufantrag. Der Kaufantrag für das Flurstück 96/2 (tlw.) der Flur 2 wurde zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung empfohlen.

### Ortsbeirat Deetz

#### Sitzung des Ortsbeirates am 11. Sept. 2007

Der Ortsbeirat legte die Aufteilung der finanziellen Mittel für freiwillige Leistungen im OT Deetz im Jahr 2007 fest.

Im nicht öffentlichen Teil wurde über einen Kaufantrag in der Gemarkung Deetz, Flur 2, Flurstück 38/3 beraten. Der Antrag wird zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung empfohlen.

Ebenso empfiehlt der Ortsbeirat den Abschluss eines Pachtvertrages für das Grundstück in der Gemarkung Deetz, Flur 5, Flurstück 204 mit dem Sportverein Deetz.

### Ortsbeirat Götz

#### Sitzung des Ortsbeirates am 13. Sept. 2007

Nach ausführlichen Informationen des Ortsbürgermeisters und einer Einwohnerfragestunde beriet der Ortsbeirat über den Antrag auf Ausgrenzung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Osthavelniederung“ im OT Götz. Hierzu informierte der Bauamtsleiter, Herr Stein, über den Sachstand. Es handelt sich bei den in Frage stehenden Grundstücken um Erholungsgrundstücke, die teilweise bebaut sind.

Eine Beschlussempfehlung wurde vertagt und die Verwaltung um Vorlage weiterer Unterlagen gebeten.

Im nicht öffentlichen Teil wurde darüber beraten, den Pachtzins für Erholungsgrundstücke im Ortsteil Götz anzuheben. Im Ergebnis wird die Erhöhung auf 2,00 Euro/m<sup>2</sup> für Neuverträge zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Ortsbeirat befürwortete ebenfalls den Kauf des Flurstückes 532 der Flur 5 Gemarkung Götz sowie den Ankauf von Grundstücken in der Flur 5, Ringstraße.

### Ortsbeirat Krielow

#### Sitzung des Ortsbeirates am 17. Sept. 2007

Der Ortsbürgermeister informierte u.a.

dass es beabsichtigt ist, die Straßengräben an der Landesstraße L 86 wieder herzustellen und den Zaun am Sportplatz entlang der L 86 noch im September 07 zu erneuern.

Der Termin für die diesjährige Rentnerweihnachtsfeier wurde auf den 12.12.2007 festgelegt.

Über den Aufruf „Dorfwettbewerb 2008“ wurde beraten.

Der Ortsbeirat kam überein, an diesem Wettbewerb nicht teilzunehmen.

### Ortsbeirat Schmergow

#### Sitzung des Ortsbeirates am 05. Sept. 2007

Der Ortsbürgermeister informierte über den Stand des Flurneuordnungsverfahrens Schmergow.

Im Oktober 07 soll ein „Herbstfeuer“ im Ortsteil durchgeführt werden.

Als weitere Baumaßnahmen im OT Schmergow wurden u.a. festgelegt: Erneuerung der Bushaltestellen, Instandsetzung des Kriegerdenkmals und der ehemaligen Waage.

Des Weiteren sollen die Planungsaufträge für die Schaffung von Rettungswegen in der Kita „Kunterbunt“ und für die Maßnahme „Steege“, hier für den Innenbereich, ausgelöst werden.

Für die Vorbereitung der 735-Jahr-Feier des Ortes Schmergow im Jahr 2008 wird ein Festkomitee gebildet. Hierzu waren die Vereinsvorsitzenden zur Ortsbeiratssitzung eingeladen. Im Oktober wird die nächste Zusammenkunft dazu stattfinden.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde über einen Grundstücksverkauf in der Flur 3 Teilflächen der Flurstücke 136/1, 137/2, 168/2, 169/3 und 170/3 beraten. Der Verkauf wird zur Beschlussfassung empfohlen.

### Ortsbeirat Schenkenberg

#### Sitzung des Ortsbeirates am 21. Aug. 2007

Nach einer Einwohnerfragestunde informierte der Ortsbürgermeister über aktuelle Themen. Hierbei ging es insbesondere um die Anfrage des Ortsbeirates Trechwitz, den durch den Wald führenden Bereich der Trechwitzer Straße als öffentlichen Weg widmen zu lassen.

Die Verwaltung wurde mit der Prüfung beauftragt.

Dem Antrag auf Teileinziehung eines unbefestigten Weges am Sportplatz wurde bereits in der vergangenen Sitzung nicht entsprochen. Nach nochmaliger Beratung wird dem Sportverein SV Empor Schenkenberg gestattet, das Tor am unbefestigten Weg zu verschließen, um dem Verein zu ermöglichen, die Rasenplätze zu schützen.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde über den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes in Schenkenberg Flur 4, Flurstücke 98/2 und 307 (ehem. Gemeindegebäude) beraten. Der Ortsbeirat befürwortet den Verkauf an den Höchstbietenden.

Der Tausch der Flurstücke 305 und 307 in der Flur 4 wurde ebenfalls befürwortet.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 23.08.2007, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Ausgabe vom 05. Oktober 2007, an.

*Groß Kreuz (Havel), den 24.09.2007*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 24.09.2007 wird die nachstehende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) bekannt gemacht.

*Kalsow  
Bürgermeister*

## Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasser- entsorgungssatzung) der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

Auf Grund des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Art. I Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. Teil I Nr. 15, S. 210) §§ 54 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) in ihrer Sitzung am 23.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit Ausnahme des OT Götz.

### § 2 Begriffsbestimmungen

1. Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Niederschläge von Gebäuden (Dachflächen) oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
2. Zur Niederschlagswasserentsorgung gehört das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gilt der wirtschaftliche Grundstücksbesitz. In diesem Fall ist unter Grundstück jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers zu verstehen, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
4. Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Regelungen zum Niederschlagswasser

1. Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, entsorgt werden.
2. Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken auf öffentliche Flächen wie Bürgersteige, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde technisch zu verändern; gleichwohl ist die Gemeinde verpflichtet dafür Sorge zu tragen, anfallendes Niederschlagswasser von ihren Grundstücken auf ihren Grundstücken zu entsorgen. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück entsorgt wird.
3. Besteht für den Grundstückseigentümer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag einer anderen Art der Niederschlagswasserentsorgung zustimmen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich den Vorschriften über die Entsorgung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken, vgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung, zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 5 Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen sowie eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

*Gemeinde Groß Kreutz (Havel), den 20.09.2007*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## Bekanntmachung

### Änderung der Zuständigkeit in der Gemeindeverwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
mit Wirkung vom 1. August 2007 ist für den Bereich  
„Straßenbeleuchtung“  
das Bauamt zuständig.

Bei Anfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an  
**Herrn Bernd Gebauer unter der Telefonnummer: 033207 / 359 31.**

*Kalsow  
Bürgermeister*

## Bekanntmachung

### Es wurde ein Mountainbike gefunden!

Informationen im Fundbüro der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49b, Zimmer 4, Frau Kunert oder Telefon: 033207 / 351 25.

*Fundbüro*

**Ende des amtlichen Teils**